

Vorlagennummer: E 18/0271/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 28.10.2024

10. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: Dez VII, E 18/TD.300

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.11.2024	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
04.12.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

a) Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb

nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die 10. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 zu beschließen.

b) Der Rat der Stadt Aachen

beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die vorgelegte 10. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesambedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Aus Sicht des Aachener Stadtbetriebes ist eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in mehreren Punkten erforderlich, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

Änderung des § 9 – Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

In § 9 sind Entsorgungsgemeinschaften geregelt. Bisher gibt es keine Regelungen bei Eigentümerwechseln, so dass die Entsorgungsgemeinschaft auch bei Eigentümerwechseln weiterhin bestehen bleibt. Zur Klarstellung sowie aus Gründen der Rechtssicherheit wird in § 9 der Zusatz aufgenommen, dass die Entsorgungsgemeinschaft bei Eigentümerwechsel automatisch erlischt.

Änderung des § 11 – Abfallbehälter

Die Erfahrungen, die im Rahmen der Aktion zur Verbesserung der Bioabfallqualität gemacht wurden, machen auf Regelungslücken aufmerksam, die durch eine Konkretisierung in § 11 Abs. 9 sowie des neuen § 11 Abs. 10 geschlossen werden sollen. Ein zusätzlicher Hinweis auf das befristete Aufstellen von zusätzlichen Abfallbehältern (§ 11 Abs. 9) soll die lenkende Wirkung dieser Maßnahme verdeutlichen. Die Regelung in § 11 Abs. 10 soll verhindern, dass nach Aufstellen der zusätzlichen Abfallbehälter das Restabfallvolumen durch den/die Grundstückseigentümer*in soweit reduziert werden kann, dass die Lenkungswirkung der Maßnahmen aus § 11 Abs. 9 verpufft.

Bei den weiteren Absätzen von § 11 wird die Nummerierung entsprechen angepasst.

Änderung des § 12 – Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Mit der Anpassung in § 12 Abs. 8 soll eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, bei allen Abfallarten (Rest-, Bio- und Papierabfall) bei einer häufigen Überfüllung der Abfallbehälter zusätzliche Abfallbehälter an den betroffenen Grundstücken aufzustellen. An den jeweiligen Grundstücken soll soviel Behältervolumen für die Abfälle (Rest-, Bio- und Papierabfall) vorgehalten werden, wie Abfälle zwischen zwei Leerungen am Grundstück tatsächlich anfallen. Ist eine häufige Überfüllung der vorgehaltenen Abfallbehälter am Grundstück erkennbar, wird zusätzliches Behältervolumen zugewiesen. Bislang galt diese Regelung nur für den Restabfall.

Änderung des § 23 – Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Bereitstellung und Anfall der Abfälle

Die redaktionellen Änderungen in § 23 Abs. 2 sollen der besseren Lesbarkeit dienen.

Änderung der Anlage 2

Die Anlage 2 befasst sich mit zusätzlichen Informationen zur richtigen Sortierung von Bioabfall. Zur Übersichtlichkeit soll hier noch eine Ergänzung aufgenommen werden, die zusätzlich zu den Regelungen in § 16 nochmals den Hinweis auf das Verbot zur Nutzung von Bioplastikbeuteln aufnimmt.

Änderung der Anlage 3

Zusätzliche Informationen und Regelungen zum Sperrgut sind in Anlage 3 enthalten. Auch diese Anlage greift die bereits an anderen Stellen in der Satzung aufgeführten Regelungen, hier in § 15, wieder auf und gibt diese in übersichtlicher und erklärender Form wieder. Die vorgenommenen Ergänzungen befassen sich mit der notwendigen Bündelung von Laminat oder Brettern, der getrennten Erfassung von Holz sowie der Erfassung von Elektrogeräten. Zusätzlich werden zur Klarstellung weitere Ergänzungen vorgenommen, welche Abfälle nicht zum Sperrgut gehören.

Mit der 10. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 sind die in der Synopse (siehe Anlage) dargestellten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen ist elektronisch abrufbar.

Anlage/n:

1 - Synopse (öffentlich)

2 - 10. Änderungssatzung Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 (öffentlich)

Synopse

10. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen	
Synopse	
Fassung vom 13.12.2023	10. Änderungssatzung
<p>§ 9 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können durch den Aachener Stadtbetrieb Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für zwei aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden. § 12 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.</p> <p>§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(9) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.</p>	<p>§ 9 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können durch den Aachener Stadtbetrieb Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für zwei aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden und erlischt automatisch bei einem Eigentümerwechsel. § 12 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.</p> <p>§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(9) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter befristet einzuziehen und das eingezogene Volumen befristet zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.</p>

<p>(10) Soweit Sammelcontainer im öffentlichen Raum aufgestellt sind, ist die Benutzung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen auf werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.</p> <p>(11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfallarten entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter</p> <p>(8) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen oder das nach § 12 Abs. 1 vorgesehene Mindestrestabfallbehältervolumen nicht eingehalten ist, kann der Aachener Stadtbetrieb auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören.</p> <p>§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Bereitstellung und Anfall der Abfälle</p> <p>(2) Zum Einsammeln und Befördern sind Abfälle wie folgt bereitzustellen bzw. abzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restabfälle in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (Graue Tonne) 2. Bioabfälle in zugelassenen Bioabfallbehältern (Grüne Tonne) 3. Papierabfälle in zugelassenen Papierabfallbehältern (Blaue Tonne) 4. Leichtstoffe verpackt in "Gelben Säcken" 	<p>(10) Eine Reduzierung des Restabfallvolumens kann ungeachtet der Einhaltung des Restabfallvolumens nicht beantragt werden für den Zeitraum, in dem zusätzliches Restabfallvolumen nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 S. 4 angeordnet wurde.</p> <p>(11) Soweit Sammelcontainer im öffentlichen Raum aufgestellt sind, ist die Benutzung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen auf werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.</p> <p>(12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfallarten entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter</p> <p>(8) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen oder das nach § 12 Abs. 1 vorgesehene Mindestrestabfallbehältervolumen nicht eingehalten ist, kann der Aachener Stadtbetrieb auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören.</p> <p>§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Bereitstellung und Anfall der Abfälle</p> <p>(2) Zum Einsammeln und Befördern sind Abfälle wie folgt bereitzustellen bzw. abzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restabfälle in zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken 2. Bioabfälle in zugelassenen Bioabfallbehältern 3. Papierabfälle in zugelassenen Papierabfallbehältern 4. Leichtverpackungsabfälle in zugelassenen „Gelben Säcken“ oder Abfallbehältern
--	--

5. Sperrgut (sperriger Abfälle) im Sinne der §§ 14 und 15;
6. Altglas eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Depotcontainer
7. kompostierbare Garten- und Grünabfälle an den Recyclinghöfen, Kompostcontainern oder am Kompostplatz
8. wieder verwertbare Abfälle bei den Recyclinghöfen, soweit die Bereitstellung nicht bereits über Gefäße / Behältnisse gem. Nr. 2, 3, 4 und 6 dieser Norm erfolgt ist
9. Schadstoffe an den mobilen und stationären Sammelstellen
10. Altkleider eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Altkleidercontainer

Anlage 2

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkrememente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!

Anlage 3

Sperrgut

Zum Sperrgut gehören Gegenstände aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft in haushaltsüblicher Menge, die zu sperrig für die zugelassenen Restabfallbehälter bzw. amtlichen Abfallsäcke sind. Alle Gegenstände, die zum Sperrgut gehören, müssen von Hand zu verladen und nicht länger als 2 m sein.

Alle Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und/oder bei einem Umzug nicht mitgenommen werden können, gehören nicht zum Sperrgut. Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind auch wieder verwertbare Abfälle (z.B. Kartonagen, Gartenabfälle), Textilien, Abfälle von Bau-, Umbau bzw. Renovierungsmaßnahmen, Restabfälle, Schadstoffe und Kfz-Abfälle.

5. Sperrgut (sperriger Abfälle) im Sinne der §§ 14 und 15;
6. Altglas eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Depotcontainer
7. kompostierbare Garten- und Grünabfälle an den Recyclinghöfen, Kompostcontainern oder am Kompostplatz
8. wieder verwertbare Abfälle bei den Recyclinghöfen, soweit die Bereitstellung nicht bereits über Gefäße / Behältnisse gem. Nr. 2, 3, 4 und 6 dieser Norm erfolgt ist
9. Schadstoffe an den mobilen und stationären Sammelstellen
10. Altkleider eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Altkleidercontainer

Anlage 2

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkrememente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!
- **Biologisch-abbaubare Kunststoffe, wie z. B. Bioplastikbeutel (auch mit dem „Keimlingssymbol“), gehören ebenfalls nicht in die Biotonne!**

Anlage 3

Sperrgut

Zum Sperrgut **im Sinne des § 15** gehören Gegenstände aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft in haushaltsüblicher Menge, die zu sperrig für die zugelassenen Restabfallbehälter bzw. amtlichen Abfallsäcke sind. Alle Gegenstände, die zum Sperrgut gehören, müssen von Hand zu verladen und nicht länger als 2 m sein. **Kleinere Teile, wie zum Beispiel Bretter oder Laminat, sind zu Bündeln zusammenzufassen.**

Da Holz getrennt vom restlichen Sperrgut gesammelt wird, ist eine separate Bereitstellung hilfreich.

Alle Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und/oder bei einem Umzug nicht mitgenommen werden können, gehören nicht zum Sperrgut. Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind auch wieder verwertbare Abfälle (z. B. Kartonagen, Gartenabfälle), Textilien, Abfälle von Bau-, Umbau bzw. Renovierungsmaßnahmen, Restabfälle, Schadstoffe, **Farbeimer**, Kfz-Abfälle (**z. B.**

		Autoteile, Reifen) und kleinteilige Abfälle (auch in Säcken oder Kartons).	
Positivliste Sperrgut	Negativliste Sperrgut	Positivliste Sperrgut	Negativliste Sperrgut
Fernseher			
Laminat		Laminat (gebündelt)	
Elektroaltgeräte		Elektroaltgeräte	
	Elektrogroß geräte	Fernseher oder Monitore mit Abmessungen > 50 cm	Elektrogroß geräte
Monitor	Elektroklein geräte	Fernseher oder Monitore mit Abmessungen < 50 cm	Elektroklein geräte

10. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444);
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März April 2024 (GV. NRW. S. 155);
- der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG,NW) vom 21. Juni 1988 (GVBI S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 443);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 9, Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer können durch den Aachener Stadtbetrieb Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für zwei aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden und erlischt automatisch bei einem Eigentümerwechsel. § 12 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.

§ 11, Abs. 9 erhält die folgende Fassung:

Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter befristet einzuziehen und das eingezogene Volumen befristet zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder

stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 11, Abs. 10 erhält die folgende Fassung:

Eine Reduzierung des Restabfallvolumens kann ungeachtet der Einhaltung des Restabfallvolumens nicht beantragt werden für den Zeitraum, in dem zusätzliches Restabfallvolumen nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 S. 4 angeordnet wurde.

§ 11, Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

Soweit Sammelcontainer im öffentlichen Raum aufgestellt sind, ist die Benutzung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen auf werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.

§ 11, Abs. 12 erhält die folgende Fassung:

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfallarten entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12, Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen oder das nach § 12 Abs. 1 vorgesehene Mindestrestabfallbehältervolumen nicht eingehalten ist, kann der Aachener Stadtbetrieb auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören.

§ 23, Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Zum Einsammeln und Befördern sind Abfälle wie folgt bereitzustellen bzw. abzugeben

1. Restabfälle in zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken
2. Bioabfälle in zugelassenen Bioabfallbehältern
3. Papierabfälle in zugelassenen Papierabfallbehältern
4. Leichtverpackungsabfälle in zugelassenen „Gelben Säcken“ oder Abfallbehältern
5. Sperrgut (sperriger Abfälle) im Sinne der §§ 14 und 15;
6. Altglas eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Depotcontainer
7. kompostierbare Garten- und Grünabfälle an den Recyclinghöfen, Kompostcontainern oder am Kompostplatz
8. wieder verwertbare Abfälle bei den Recyclinghöfen, soweit die Bereitstellung nicht bereits über Gefäße / Behältnisse gem. Nr. 2, 3, 4 und 6 dieser Norm erfolgt ist
9. Schadstoffe an den mobilen und stationären Sammelstellen
10. Altkleider eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Altkleidercontainer

Anlage 2 wird wie folgt konkretisiert:

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkrememente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!
- Biologisch-abbaubare Kunststoffe, wie z. B. Bioplastikbeutel (auch mit dem „Keimlingssymbol“), gehören ebenfalls nicht in die Biotonne!

Anlage 3 wird wie folgt konkretisiert:

Zum Sperrgut im Sinne des § 15 gehören Gegenstände aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft in haushaltsüblicher Menge, die zu sperrig für die zugelassenen Restabfallbehälter bzw. amtlichen Abfallsäcke sind. Alle Gegenstände, die zum Sperrgut gehören, müssen von Hand zu verladen und nicht länger als 2 m sein. Kleinere Teile, wie zum Beispiel Bretter oder Laminat, sind zu Bündeln zusammenzufassen.

Da Holz getrennt vom restlichen Sperrgut gesammelt wird, ist eine separate Bereitstellung hilfreich.

Alle Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und/oder bei einem Umzug nicht mitgenommen werden können, gehören nicht zum Sperrgut. Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind auch wieder verwertbare Abfälle (z. B. Kartonagen, Gartenabfälle), Textilien, Abfälle von Bau-, Umbau bzw. Renovierungsmaßnahmen, Restabfälle, Schadstoffe, Farbeimer, Kfz-Abfälle (z. B. Autoteile, Reifen) und kleinteilige Abfälle (auch in Säcken oder Kartons).

Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.v. § 3 ElektroG sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer der vom Aachener Stadtbetrieb benannten Sammelstellen zu bringen.

Sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen.

Positivliste Sperrgut	Negativliste Sperrgut
Laminat, gebündelt	

Elektroaltgeräte	
Fernseher oder Monitore mit Abmessungen > 50 cm	Elektrogroßgeräte
Fernseher oder Monitore mit Abmessungen < 50 cm	Elektrokleingeräte

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 04.12.2024 beschlossen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

(Milussi)
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.12.2024 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin